



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 4. Juni 2014

Nummer 22

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg für die Steuerung des zentralen NFM-Betriebes im Land Brandenburg	723
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Magerrasen Schönwalde“	735
Ministerium des Innern	
Errichtung der Heike-Schulze-Stiftung Alte Försterei Grimnitz	736
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Planfeststellungsbehörde -	
Planfeststellungsbeschluss 40.42 7172/96.28	736
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	738
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	738
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	739
Genehmigung einer Windkraftanlage in 17291 Randowtal OT Schmölln	739
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg	740
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer bisher baurechtlich genehmigten Putenhaltungsanlage in 16845 Neustadt (Dosse) OT Lohm	740

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16845 Wusterhausen (Dosse) OT Barsikow	741
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 19322 Bad Wilsnack OT Breese GT Kuhblank	741
Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (Windpark Altes Lager II) in 14913 Jüterbog	742
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 19 Windkraftanlagen in 01998 Schipkau OT Klettwitz im Repowering für bestehende Windkraftanlagen	742
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage	743
Genehmigung für eine Windkraftanlage in 16321 Birkholz	744
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Potsdam	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	745
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutschlandradio	
Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradio	745
 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 15. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	747
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	749
Aufgebotssachen	752
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	753
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 753

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg für die Steuerung des zentralen NFM-Betriebes im Land Brandenburg

Vom 15. April 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1: Vorgaben

1 Geltungsbereich

2 Organisation

- 2.1 Lizenzen
- 2.2 Entwicklungsmanagement
 - 2.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen
 - 2.2.2 Schnittstellen und Freigabeverfahren
- 2.3 Informationsstrategien
 - 2.3.1 Allgemeine Informationsstrategie
 - 2.3.2 Informationsstrategie im Notfall
 - 2.3.3 Informationsveranstaltungen BV
- 2.4 NFM-Clientzugang

3 Betrieb

- 3.1 Betriebsstruktur
 - 3.1.1 Mindestaufgaben des Betriebsverantwortlichen des Ressorts
 - 3.1.2 Mindestaufgaben der Hauptanwender (KeyUser)
 - 3.1.3 Mindestaufgaben des Berechtigungsverantwortlichen des Ressorts
 - 3.1.4 Mindestaufgaben des Gesamtbetriebsverantwortlichen im CCoE
 - 3.1.5 Mindestaufgaben der Change Manager (fachliche Betriebssteuerung)
 - 3.1.6 Mindestaufgaben der Change Manager (technische Betriebssteuerung)
- 3.2 Technische Vorgaben
 - 3.2.1 Solution-Manager-Struktur
 - 3.2.2 Wartungszyklus
- 3.3 Abnahme
- 3.4 Zentrale Mastervorgaben

4 Nutzerverwaltung

- 4.1 Zugang
- 4.2 Nutzungsänderung
- 4.3 Sperrung

5 Rollen und Berechtigungen

6 Schlussvorschriften

Teil 2: Erläuterungen zur Art und Weise der Durchführung

- 1 Geltungsbereich
 - 2.1 Lizenzen
 - 2.2 Entwicklungsmanagement
 - 2.2.2 Schnittstellen und Freigabeverfahren
 - 2.3.1 Allgemeine Informationsstrategie
 - 2.3.2 Informationsstrategie im Notfall
- 2.4 NFM-Clientzugang
 - 3.1 Betriebsstruktur
 - 3.1.1 Mindestaufgaben des Betriebsverantwortlichen des Ressorts
 - 3.2.2 Wartungszyklus
- 4 Nutzerverwaltung
 - 4.1 Zugang
 - 4.2 Nutzungsänderung
 - 4.3 Sperrung
- 5 Rollen und Berechtigungen
- 6 Schlussvorschriften

Abkürzungen

BdH	Beauftragter des Haushaltes
BV	Betriebsverantwortlicher
CCoE	Customer Center of Expertise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GRC	Governance, Risk and Compliance (Risikomanagement)
GUI	Graphical User Interface (grafische Benutzeroberfläche)
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
IT	Informationstechnologie
ITIL	IT Infrastructure Library
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVN	Landesverwaltungsnetz
MdF	Ministerium der Finanzen
NFM	Neues Finanzmanagement
Ref. 28	Referat 28 im Ministerium der Finanzen
RfC	Request for Change
SNC	Secure Network Communication
SolMan	Solution-Manager
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister

Glossar (Auszug)

Customer Center of Expertise (CCoE)

Das CCoE bildet aus Landessicht die obere Klammer aller Aufgaben zur Nutzung, Administration und Betreuung des NFM-Systems. Es ist die Schnittstelle zwischen dem Lizenzgeber SAP und den NFM-nutzenden Landesbehörden, Einrichtungen und Landesbetrieben im Land Brandenburg. Die Kernaufgaben bestehen in der Organisation

- des fachlichen Betriebes (Support-Desk-Management)
- des Entwicklungs- und Projektmanagements
- des Vertragsmanagements
- des Lizenzmanagements und
- des Prozessmanagements.

Modifikation

Modifikationen sind Änderungen an Repository-Objekten (Systembeschreibung wie zum Beispiel Programme im Sinne von Quellcode oder Datenmodellen). Modifizierte Repository-Objekte müssen bei Änderungen seitens SAP überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Masterkonzeption

Die Masterkonzeption definiert die Geschäftsprozessabläufe und deren Umsetzung im kameralen NFM-System. Jedes Themengebiet - wie zum Beispiel Bewirtschaftung, Kasse, Anlagenbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung - wird innerhalb der Masterkonzeption in sich abgeschlossen betrachtet.

Feinkonzept

Ein Feinkonzept bildet die im NFM-System umzusetzenden - detaillierten - Einstellungen ab und konzeptioniert die Art und Weise, wie die in der Masterkonzeption beschriebenen Vorgaben zu realisieren sind.

Front-End

Der Begriff „Front-End“ bezeichnet die Stelle im NFM-System, die dem Anwender am nächsten ist. Im Regelfall ist es die grafische Benutzeroberfläche (SAP-GUI) des NFM-Systems.

1st Level Support

In den Ministerien und nachgeordneten Bereichen wurde eine KeyUser-Struktur aufgebaut, welche den First-Level Support abdeckt. Sie ist erste Anlaufstelle für alle eingehenden Unterstützungsfragen. Die Endanwender sind angehalten, sich bei Problemen und Änderungswünschen zunächst an die KeyUser zu wenden.

2nd Level Support

Im CCoE werden komplexere Anfragen durch den Second-Level Support bedient. Dieser wird durch die Change Manager und externe Dienstleistungsunternehmen erbracht (zentrale Betriebsverträge).

3rd Level Support

Der Third-Level Support wird durch den Software-Hersteller bedient.

Präambel

Diese Richtlinie dient der Organisation und Gesamtsteuerung des standardisierten kameralen Rechnungswesens - Neues Finanzmanagement (NFM) - des Landes Brandenburg.

Die Gesamtsteuerung des Neuen Finanzmanagements soll den Bedürfnissen der Landesverwaltung gerecht werden und weiterhin anpassungsfähig bleiben.

Aus § 8 des Landesorganisationsgesetzes ergibt sich für das MdF eine zentrale Regelungshoheit, welche es durch die Zertifizierung eines „Customer Center of Expertise (CCoE)“ in seinem Geschäftsbereich dokumentiert. Das CCoE ist im Land Brandenburg zuständig für das NFM. Regelungsgegenstände dieser Richtlinie legen - hinsichtlich des NFM - die grundlegenden Zuständigkeiten, Aufgaben und Prozesse zwischen den Behörden des Landes Brandenburg fest.

Im Rahmen der Richtlinie werden die grundsätzlich steuernden Prozesse definiert, die den Umgang mit dem standardisierten Rechnungswesen (NFM) gestalten. Die Richtlinie beschreibt organisatorische, technische und inhaltliche Vorgaben für den NFM-Betrieb in einem verbindlichen Mindestumfang.

Die Zusammenarbeit zwischen dem CCoE und den anderen NFM-nutzenden Teilen der Landesverwaltung ist grundsätzlich kooperativ zu gestalten und auf eine optimale Aufgabenerfüllung auszurichten. Es werden zwischen dem CCoE als „zentraler Betriebsverantwortlicher NFM“ des Landes Brandenburg und allen Ressorts gemeinsam folgende Ziele verfolgt:

- Aufgaben klar zu definieren und zuzuweisen sowie
- voneinander zu lernen und gemeinsam den NFM-Betrieb zu optimieren.

Das CCoE im Geschäftsbereich des MdF informiert die Organisationseinheiten der Landesverwaltung regelmäßig über Entwicklungen, die das NFM betreffen.

Einzelne Passagen dieser Richtlinie stellen bewusst auf den unbestimmten Zeitbegriff „rechtzeitig“ ab, um eine Überregulierung des NFM-Betriebes zu vermeiden.

Weitere Ausführungen zu einzelnen Sachverhalten, die der Präzisierung bedürfen, können auf der Basis dieser Richtlinie von jedem einzelnen Ressort in eigenen Dienstanweisungen geregelt werden.

Die Erläuterungen in Teil 2 konkretisieren die im Teil 1 der Richtlinie für die Steuerung des zentralen NFM-Betriebes im Land Brandenburg allgemein formulierten Bestimmungen.

Wird in diesem Dokument auf Antragsformulare Bezug genommen, so werden diese durch das MdF zur Verfügung gestellt. Für den Fall fehlender Formulare können diesbezügliche Anträge formlos gestellt werden.

Teil 1: Vorgaben

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den NFM-Betrieb der kameral buchenden Organisationseinheiten der Landesverwaltung Brandenburg.

Das CCoE schließt folgende Verträge ausschließlich für die NFM-nutzenden Bereiche der Landesverwaltung des Landes Brandenburg ab:

- Rahmenverträge:
 - NFM-Lizenzen
- Zentrale Betriebsverträge:
 - NFM-technischer Betrieb
 - NFM-Applikationsbetreuung.

2 Organisation

2.1 Lizenzen

Die Nutzung des NFM-Systems ist lizenzpflichtig.

Die Lizenzvermessung wird durch das CCoE stichtagsbezogen gegenüber dem Lizenzgeber durchgeführt. Die Landesverwaltung ist verpflichtet, daraus resultierende Mitwirkungspflichten gegenüber dem CCoE zu leisten.

2.2 Entwicklungsmanagement

Soll zur Erfüllung neuer Aufgaben oder nach Geschäftsprozessänderungen das NFM-System fachlich verändert oder insgesamt erweitert werden, sind diese Entwicklungen durch den Betriebsverantwortlichen des Ressorts bereits in der Planungsphase beim CCoE mittels eines Änderungsantrages zu beantragen.

Mit Ausnahme von

- Stammdatenpflege für alle Module
- Einbau und Ausbau von SAP-Hinweisen
- Tätigkeiten im Rahmen des Jahreswechsels

sind alle Änderungsanträge durch das CCoE genehmigungspflichtig.

2.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung wird nach Prüfung durch das CCoE erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Änderungsinteresse überwiegt die Risiken der Betriebssicherung gemäß Masterkonzeption des NFM-Systems, die eine Änderung hervorrufen kann.
- b) Der Änderungsantrag ist begründet.
- c) Der Änderungsantrag ist widerspruchsfrei zu anderen Entwicklungsanträgen des gleichen Antragstellers.
- d) Im Änderungsantrag ist das Ergebnis der Entwicklung eindeutig formuliert.
- e) Im Änderungsantrag sind alle Auswirkungen beschrieben, welche Geltung erlangen, wenn dem Antrag versagt wird.
- f) Der Antragsteller sichert die Mitwirkungsleistung aus dem eigenen Haus für die Testphase.
- g) Der zuständige Change Manager des CCoE bestätigt, dass diese Entwicklung keine Auswirkungen auf bestehende Funktionalitäten - die nicht Gegenstand der Entwicklung sind - hat.
- h) Der zuständige Change Manager des CCoE soll die Tests und die Zeiträume, in denen die Tests erfolgen sollen, beschreiben. Die einvernehmlichen Abstimmungen mit weiteren Behörden, die an den Tests teilnehmen, erfolgt durch den zuständigen Change Manager.

- i) Der zuständige Change Manager des CCoE ist in der Lage, ein Produktivsetzungsdatum der beantragten Änderung vorzuschlagen.
- j) Der zuständige Change Manager des CCoE bestätigt, dass durch die beantragte Änderung keine „Modifikationen“ vorgenommen werden.

Das CCoE fertigt zu jeder Prüfung ein Prüfprotokoll. Abweichungen von den oben genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind im Prüfprotokoll zu begründen.

2.2.2 Schnittstellen und Freigabeverfahren

Setzen die Ressorts HKR-Verfahren als Fach- und Vorverfahren zum NFM-System ein, dann sind diese für die Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit ihrer HKR-Verfahren verantwortlich. Das CCoE verzichtet beim Einsatz dieser HKR-Verfahren auf die Durchführung des Einwilligungsverfahrens (Nr. 6.5 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO).

Soll die Anbindung dieses HKR-Fach- oder Vorverfahrens an das zentrale HKR-Verfahren NFM des Landes Brandenburg erfolgen, muss der Betriebsverantwortliche des Ressorts das CCoE in der Planungsphase zur Beschaffung des HKR-Verfahrens unterrichten.

Zusätzlich zu Nummer 2.2.1 sind weitere Voraussetzungen für die Genehmigung von Schnittstellen zu erfüllen:

- a) Ein Änderungsantrag ist durch den BV des Ressorts an das CCoE rechtzeitig zu stellen.
- b) Die Betreiber der HKR-Fach- oder Vorverfahren müssen Änderungen sicherstellen, die durch die Schnittstellenanbindung an das NFM-System und den Schnittstellenbetrieb erforderlich werden.

2.3 Informationsstrategien

2.3.1 Allgemeine Informationsstrategie

Das CCoE veröffentlicht Informationsunterlagen zum NFM-Verfahren auf der NFM-Homepage. Jeder NFM-Nutzer soll sich über das NFM-Verfahren anhand dieser Unterlagen informieren.

2.3.2 Informationsstrategie im Notfall

Das Notfallmanagement wird über die Betriebsstruktur im Land sichergestellt.

Liegt nach Auffassung des Ressorts ein Notfall vor, ist dieser über eine Supportmeldung, E-Mail oder Telefon an das CCoE - mit einer genauen Beschreibung - zu melden.

Falls ein Notfall vorliegt, informiert der Gesamtbetriebsverantwortliche des CCoE die betroffenen Betriebsverantwortlichen der Ressorts über die Maßnahmen, die zur Beseitigung des Notfalls getroffen werden, und den zeitlichen Rahmen, den die Beseitigung des Notfalls voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.

2.3.3 Informationsveranstaltungen BV

Das CCoE lädt die Betriebsverantwortlichen der Ressorts min-

destens einmal im Jahr zum „NFM-Betriebsverantwortlichen-treffen“ ein. Die Teilnahme des Betriebsverantwortlichen jedes Ressorts ist sicherzustellen.

2.4 NFM-Clientzugang

In regelmäßigen Abständen stellt das CCoE den Ressorts die Installationsmedien und Dokumentation für die Komponenten „Direkter Zugang SAP-GUI“ und „Browserbasierter Zugang“ als Download im LVN bereit.

Die Verteilung auf die Endanwender liegt in der Zuständigkeit der Ressorts.

Browserbasierte Zugänge sind durch die Ressorts sicherzustellen.

3 Betrieb

3.1 Betriebsstruktur

Für den Betrieb des NFM-Systems im Land Brandenburg ist in allen Ressorts und deren nachgeordneten Behörden die durch das CCoE gemäß ITIL festgelegte Betriebsstruktur abzubilden.

Folgende Mindestaufgaben sind in den einzelnen Funktionen der Betriebsstruktur zu erfüllen:

3.1.1 Mindestaufgaben des Betriebsverantwortlichen des Ressorts

Der Ressortbetriebsverantwortliche nimmt die fachliche Betriebsverantwortung für das Ressort und dessen nachgeordnete Behörden wahr.

Aufgaben des Betriebsverantwortlichen des Ressorts:

- Berichtspflicht gegenüber Gesamtbetriebsverantwortlichen im CCoE
- Organisation, Koordination und Leitung von ressortspezifischen NFM-Projekten
- KeyUser werden durch den Ressortbetriebsverantwortlichen benannt
- zentraler Ansprechpartner für die KeyUser (Hauptanwender)
- Durchführen von Abstimmungen mit den Change Managern des CCoE
- Koordinierung des Schulungsbedarfs
- Koordinierung/Sicherstellung von Tests
- Ansprechpartner des Ressorts gegenüber dem Gesamtbetriebsverantwortlichen des CCoE
- Schnittstelle zwischen den nachgeordneten Bereichen und dem Ministerium
- Prüfung der Ressortanträge auf Konformität, Widerspruchsfreiheit, Dopplung und Priorität
- Freigabe oder Zurückziehen der Ressortanträge im Solution-Manager
- Benennung eines Berechtigungsverantwortlichen für die Nutzerverwaltung in Abstimmung mit dem Beauftragten für den Haushalt.

3.1.2 Mindestaufgaben der Hauptanwender (KeyUser)

KeyUser im NFM-System sind Endanwender, die neben ihren originären Anwendungstätigkeiten zusätzliche Wartungs- und Betriebsaufgaben im NFM-System vornehmen (1st Level Support).

Aufgaben:

- erster Ansprechpartner für den NFM-Endanwender
- Ansprechpartner für die Change Manager des CCoE
- Bearbeitung von Störfällen und Änderungswünschen unter Nutzung des standardisierten Support- und Changeprozesses in Form von:
 - Erarbeiten und Dokumentieren von Lösungsvorschlägen
 - Erarbeitung von Änderungsanträgen
 - Prüfung von Änderungsanträgen auf Vereinbarkeit mit den Masterkonzepten
 - Mitwirkung, Durchführung und Organisation von Tests

3.1.3 Mindestaufgaben des Berechtigungsverantwortlichen des Ressorts

- Ansprechpartner für die Endanwender des NFM für die Nutzerverwaltung
- trägt die Verantwortung, dass sämtliche Nutzeranträge dem Berechtigungskonzept entsprechen

3.1.4 Mindestaufgaben des Gesamtbetriebsverantwortlichen im CCoE

- Ansprechpartner für die Betriebsverantwortlichen der Ressorts
- Koordinator zwischen der fachlichen und der technischen Betriebssteuerung des NFM-Systems
- Organisation, Koordination und Leitung von zentralen NFM-Projekten (zum Beispiel Umstrukturierung)
- Koordinieren der Arbeiten im Betrieb mit den Change Managern
- Budgetverwaltung 2nd Level Support
- Durchführung regelmäßiger - mindestens einmal jährlich stattfindender - Betriebsverantwortlichen-treffen
- Vorgabe der NFM-Entwicklerrichtlinie des Landes Brandenburg

3.1.5 Mindestaufgaben der Change Manager (fachliche Betriebssteuerung)

- Ansprechpartner für die KeyUser sowie 2nd und 3rd Level Support
- Abstimmung mit dem Haushaltsgrundsatzreferat und dem Kassenfachaufsichtsreferat auf Veranlassung des Gesamtbetriebsverantwortlichen
- Bearbeitung von Support- und Changeprozessen
 - Prüfung von Änderungen auf Vereinbarkeit mit den vom MdF vorgegebenen Richtlinien
 - Prüfung auf Umsetzbarkeit
 - Erarbeiten und Dokumentieren von Lösungsvorschlägen
 - Abstimmung mit den anderen Modulverantwortlichen

- Steuerung der Test- und Entwicklungsprozesse für die fachlichen Inhalte des NFM-Systems
- Steuerung des fachlichen Supports, einschließlich Test und Abnahme der Änderungen
- Fortschreibung der Master- und Feinkonzepte

3.1.6 Mindestaufgaben der Change Manager (technische Betriebssteuerung)

- Gewährleistung des technischen Supports
- Planung, Aufbau und Administration des NFM-Systems
- Administration des Meldungstools, einschließlich der Administration des Korrektur- und Transportwesens innerhalb des NFM-Systems
- technische Administration der Schnittstellen
- Administration des Front-End-Systems (NFM-GUI) und der Druckereinrichtung

Die notwendigen Prozesse dieser Betriebsstruktur sind in einem Betriebshandbuch durch das CCoE dokumentiert.

3.2 Technische Vorgaben

3.2.1 Solution-Manager-Struktur

Für die administrative Umsetzung der Änderungs- und Supportprozesse im NFM-Betrieb ist als technisches Werkzeug ausschließlich der Solution-Manager zu verwenden.

Für die Abbildung der Ressortbetriebsstruktur im Solution-Manager haben die Ressortbetriebsverantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass diese gegenüber dem CCoE benannt wird. Änderungen davon sind zeitnah mitzuteilen.

3.2.2 Wartungszyklus

Innerhalb des Wartungszyklus sind durch die KeyUser der antragstellenden Ressorts die beantragten Änderungen zu testen.

Ein Wartungszyklus legt zwei zeitliche Phasen fest:

- a) Entwicklungsphase
- b) Testphase

Im Ergebnis der Testphase erfolgt die Produktivsetzung der Änderungen, welche den Wartungszyklus abschließt.

Die Betriebsverantwortlichen der Ressorts werden über den Wartungszyklus informiert.

Das CCoE informiert nach Wartungszyklusende den ZIT-BB über die relevanten Änderungsumsetzungen.

Daraufhin sind eigenständig durch den ZIT-BB folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- a) Die vom CCoE bereitgestellten Änderungen sind in das Schulungssystem zu übernehmen.
- b) Die Schulungsunterlagen sind anzupassen und dem CCoE zur Kenntnis zu geben.

3.3 Abnahme

Jede Änderung, welche produktiv gesetzt wurde, gilt als abgenommen.

Für die Produktivsetzung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Die Abnahmetests im produktionsnahen Testsystem wurden durchgeführt.
- Die Dokumentation und Auswertung der Testergebnisse ist erfolgt.
- Die Erklärung der testenden Behörden über den erfolgreichen Test liegt vor.
- Die Änderungen des NFM-Systems sind vollständig in den Konzepten und Geschäftsprozessen dokumentiert.

3.4 Zentrale Mastervorgaben

Die inhaltlichen Geschäftsprozesse des NFM-Systems, die in den jeweiligen themenbezogenen Masterkonzepten definiert sind, gelten für alle NFM-nutzenden Teile der Landesverwaltung als verbindliche Vorgaben. Im Zuge des Entwicklungsmanagements können diese festgelegten Geschäftsprozesse verändert oder neue Prozesse definiert werden.

Das CCoE veröffentlicht nach Produktivsetzung der Entwicklung die im Grundsatz neuen oder geänderten Geschäftsprozesse in Form eines angepassten Masterkonzeptes.

Mit der Veröffentlichung erhalten die geänderten Masterkonzepte den Status der zentralen Mastervorgabe.

4 Nutzerverwaltung

Das CCoE administriert eine Nutzerverwaltung zum NFM-System.

4.1 Zugang

Zugang zum NFM-System erhalten nur Personen, die das NFM-System für die Erledigung ihrer Amtsgeschäfte benötigen.

Der Zugang zum NFM-System wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antragsteller muss seinen Antrag höchstpersönlich unterzeichnen. Der Antrag muss außerdem vom Dienstvorgesetzten und vom Berechtigungsverantwortlichen unterzeichnet werden.

Der Nutzerantrag kann von der Nutzerverwaltung genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Zusicherung des Antragstellers, entsprechend geschult zu sein,
- die Beantragung der Rollen und Berechtigungen, die zur Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind,
- die für die beabsichtigte Nutzung benötigte Lizenz vorhanden ist.

Nutzeranträge durch externe Dienstleister der Landesverwaltung sind befristet zu stellen. Die Befristung dieser Anträge darf nicht länger sein als die Vertragsdauer der durch diese Verträge gebundenen externen Dienstleister. Als Dienstvorgesetzte dieser externen Dienstleister gelten deren Auftraggeber.

Bei Nutzeranträgen für das CCoE wird die Unterschrift des Berechtigungsverantwortlichen durch die Unterschrift des Gesamtbetriebsverantwortlichen ersetzt.

4.2 Nutzungsänderung

Eine Änderung von Rollen und Berechtigungen des Nutzers im NFM-System wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antragsteller muss seinen Antrag höchstpersönlich unterzeichnen. Der Antrag muss außerdem vom Dienstvorgesetzten und vom Berechtigungsverantwortlichen unterzeichnet werden. Die Vorschriften der VV sind zu beachten.

Die Änderung wird von der Nutzerverwaltung genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind:

- die Zusicherung des Antragstellers, entsprechend geschult zu sein,
- die Beantragung der neuen Rollen und Berechtigungen, die zur Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind,
- die Benennung der entfallenden Rollen und Berechtigungen,
- die für die beabsichtigte geänderte Nutzung benötigte Lizenz vorhanden ist.

4.3 Sperrung

Nutzer sind auf Antrag zu sperren.

Berechtigter zum Stellen von Sperranträgen sind

- der Nutzer selbst
- sein Dienstvorgesetzter
- der Berechtigungsverantwortliche
- der Dienstvorgesetzte der Nutzerverwaltung.

Sperrungen sind unverzüglich auszuführen.

Nutzer können nach pflichtgemäßem Ermessen des CCoE auch ohne Antrag gesperrt werden. Die Sperrung ist im Nachgang schriftlich zu begründen.

5 Rollen und Berechtigungen

Änderungen von Rollen und Berechtigungen, die dazu führen, dass dessen Inhaber weitreichendere Befugnisse im NFM-System erhält, als ursprünglich von diesem beantragt, sind unzulässig.

Bei Änderungen von Rollen und Berechtigungen sind die Berechtigungsverantwortlichen - in deren Geschäftsbereich sich Nutzer mit den von dieser Änderung betroffenen Rollen und Be-

rechtigungen befinden - rechtzeitig vorher darüber zu informieren.

Die Rollen und Berechtigungen werden durch das CCoE in einem Rollen- und Berechtigungskonzept festgelegt.

Änderungen des Rollen- und Berechtigungskonzeptes sind möglich:

- a) nach eigenem Ermessen durch das CCoE,
- b) über die Beantragung des bedarfstragenden Ressorts beim CCoE. Der Änderungsantrag ist vom Betriebsverantwortlichen zu stellen.

6 Schlussvorschriften

Der IT-Sicherheitsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte sind dem CCoE auf Anforderung namentlich zu benennen.

Anforderungen des CCoE, die die IT-Sicherheit und den Datenschutz des NFM betreffen, sind unter Mitwirkung der Betriebsverantwortlichen durch die in Satz 1 Benannten umzusetzen.

Das CCoE behält sich vor, in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden die Richtlinie anzupassen.

Teil 2: Erläuterungen zur Art und Weise der Durchführung

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den NFM-Betrieb der kameral buchenden Organisationseinheiten der Landesverwaltung Brandenburg.

Das CCoE schließt folgende Verträge ausschließlich für die NFM-nutzenden Bereiche der Landesverwaltung des Landes Brandenburg ab:

- **Rahmenverträge:**
 - NFM-Lizenzen
- **Zentrale Betriebsverträge:**
 - NFM-technischer Betrieb
 - NFM-Applikationsbetreuung.

Erläuterungen:

Diese Richtlinie bezieht sich nicht auf die in verteilten NFM-Systemen arbeitenden Landesbetriebe. Der verteilte NFM-Betrieb im Land Brandenburg wird durch eine andere vom CCoE erlassene Richtlinie nebst Durchführungsbestimmungen geregelt.

Es liegt im Ermessen jedes Landesbetriebes, eigene Richtlinien für seine Installationen zu erlassen. Diese sollen sich zur Wahrung der Einheitlichkeit an den in dieser Richtlinie benannten Regelungen orientieren.

2.1 Lizenzen

Die Nutzung des NFM-Systems ist lizenzpflichtig.

Die Lizenzvermessung wird durch das CCoE stichtagsbezogen gegenüber dem Lizenzgeber durchgeführt. Die Landesverwaltung ist verpflichtet, daraus resultierende Mitwirkungspflichten gegenüber dem CCoE zu leisten.

Erläuterungen:

Folgende Lizenztypen des NFM sind derzeit zentral im Land Brandenburg im Einsatz:

- Verschlüsselungslizenz
- Developer
- Professional
- limited Professional
- Sondernutzer 15 Transaktionen
- Sondernutzer Employe CATS Eigene Zeiterfassung
- Sondernutzer Employe CATS Sammelerfassung
- Sondernutzer Elektronisches Warenhaus Eigene Erfassung
- Sondernutzer Elektronisches Warenhaus Sammelerfassung

Zum Stichtag der Lizenzvermessung wird die jeweilige Anzahl der im produktiven NFM-System genutzten Lizenztypen protokolliert. Diese Protokolle werden gegenüber dem Lizenzgeber mit den vorhandenen Lizenzverträgen des CCoE abgeglichen. Wenn mehr Nutzer im NFM-System tätig sind, als Lizenzen dafür vertraglich gebunden sind, muss der Unterschied über einen Nachkauf von Lizenzen, inklusive einer Vertragsstrafe, durch das CCoE ausgeglichen werden.

Prozess:

Der Stichtag für die Lizenzvermessung wird jährlich von der SAP spontan festgelegt. Hierzu informiert die SAP das CCoE über eine anstehende Lizenzvermessung (Tabelle 1, Nummer 1).

Der Gesamtbetriebsverantwortliche informiert die Betriebsverantwortlichen der Ressorts über die anstehende Lizenzvermessung und gibt den Auftrag, die Nutzereinrichtung für eine Woche auszusetzen (Tabelle 1, Nummer 2).

Übergabepunkte und Verantwortlichkeiten

Nr.	Inhalt	Von	An	Form	Frist	Anmerkungen
1	Auftrag zur Lizenzvermessung	SAP	CCoE Lizenzmanagement	E-Mail		Vorgabe des Vermessungstermins
2	Information über die Aussetzung der Nutzereinrichtung für eine Woche	BV CCoE	BV Ressort	E-Mail	mind. 2 Wochen	vor Vermessungstermin

Tabelle 1: Lizenzvermessung

2.2 Entwicklungsmanagement

Soll zur Erfüllung neuer Aufgaben oder nach Geschäftsprozessänderungen das NFM-System fachlich verändert oder insgesamt erweitert werden, sind diese Entwicklungen durch den Betriebsverantwortlichen des Ressorts bereits in der Planungsphase beim CCoE mittels eines Änderungsantrages zu beantragen.

Mit Ausnahme von:

- Stammdatenpflege für alle Module
- Einbau und Ausbau von SAP-Hinweisen
- Tätigkeiten im Rahmen des Jahreswechsels

sind alle Änderungsanträge durch das CCoE genehmigungspflichtig.

Erläuterungen:

Als Entwicklungen werden fachliche Änderungen und technologische Systemerweiterungen unterschieden.

Als fachliche Änderungen des NFM-Systems zählen insbesondere folgende Aktivitäten:

- die Umsetzung von Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Landesverwaltung,
- jede fachlich inhaltliche Änderung, die eine Umsetzung im NFM-System erfordert bis hin zur Beantragung von Stammdaten,
- Änderungen von Rollen und Berechtigungen.

Als technologische Systemerweiterungen zählen unter anderem die Veränderungen an oder in der NFM-Software, die herstellerbedingt durchzuführen sind. Dazu gehören unter anderem das Einspielen beziehungsweise Installieren

- neuer Releasestände,
- Support-Packages,
- Patches

sowie

- die Hinzufügung von Software, die nach Einführung integrativer Bestandteil des NFM-Systems sein soll.

Prozess:

Der Betriebsverantwortliche des Ressorts hat mit seinem Antrag folgende Nachweise einzureichen (Tabelle 2, Nummer 1):

- Begründung zum Antrag, inklusive der Darstellung, dass das Interesse an der Änderung die Risiken der Betriebssicherung gemäß Masterkonzeption des NFM-Systems überwiegt, die eine Änderung hervorrufen kann,
- die Darstellung, dass der Änderungsantrag widerspruchsfrei zu anderen Entwicklungsanträgen des gleichen Antragstellers ist,
- eine eindeutige Formulierung des Ergebnisses der beantragten Entwicklung,

- die Beschreibung der Auswirkungen, welche eintreten, wenn der Antrag abgelehnt wird,
- Zusicherung der Mitwirkungsleistung in der Testphase.

Nach Prüfung des Antrages erfolgt:

- die Genehmigung oder
- die begründete Ablehnung durch den Gesamtbetriebsverantwortlichen (Tabelle 2, Nummer 2).

Übergabepunkte und Verantwortlichkeiten

Nr.	Inhalt	Von	An	Form	Frist	Anmerkungen
1	Antrag auf Entwicklung des NFM-Systems	BV Ressort	BV CCoE	Digital durchsuchbare Dokumente im SolMan-Änderungsantrag		
2	Mitteilung über Entscheidung zum Genehmigungsantrag	BV CCoE	BV Ressort	Prüfprotokoll und Statusschalten im SolMan	8 Wochen	

Tabelle 2: Entwicklungen

2.2.2 Schnittstellen und Freigabeverfahren

Setzen die Ressorts HKR-Verfahren als Fach- und Vorverfahren zum NFM-System ein, dann sind diese für die Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit ihrer HKR-Verfahren verantwortlich. Das CCoE verzichtet beim Einsatz dieser HKR-Verfahren auf die Durchführung des Einwilligungsverfahrens (Nr. 6.5 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO).

Soll die Anbindung dieses HKR-Fach- oder Vorverfahrens an das zentrale HKR-Verfahren NFM (Neues Finanzmanagement) des Landes Brandenburg erfolgen, muss der Betriebsverantwortliche des Ressorts das CCoE in der Planungsphase zur Beschaffung des HKR-Verfahrens unterrichten.

Zusätzlich zu Nummer 2.2.1 sind weitere Voraussetzungen für die Genehmigung von Schnittstellen zu erfüllen:

- Ein Änderungsantrag ist durch den BV des Ressorts an das CCoE rechtzeitig zu stellen.
- Die Betreiber der HKR-Fach- oder Vorverfahren müssen Änderungen sicherstellen, die durch die Schnittstellenanbindung an das NFM-System und den Schnittstellenbetrieb erforderlich werden.

Erläuterungen:

Bevor Behörden an das NFM anzubindende Vorverfahren in Betrieb nehmen, ist gegenüber dem CCoE sicherzustellen, dass das Schaffen dieser Schnittstelle auch machbar ist.

Sollten Änderungen des NFM-Systems notwendig sein, haben gegebenenfalls die angebotenen Vorverfahren diesen Änderungen zu folgen.

2.3.1 Allgemeine Informationsstrategie

Das CCoE veröffentlicht Informationsunterlagen zum NFM-Verfahren auf der NFM-Homepage. Jeder NFM-Nutzer soll sich über das NFM-Verfahren anhand dieser Unterlagen informieren.

Erläuterungen:

Jedem Anwender des NFM-Systems soll es möglich sein, sich über das NFM-Verfahren zu informieren. Das CCoE veröffentlicht hierzu folgende Unterlagen elektronisch:

- Erlasse und NFM-Richtlinien
- Aufbau und Ablauforganisation des CCoE
- landesweite NFM-Betriebsstruktur
 - zuständige Betriebsverantwortliche für jede Behörde
 - zuständige KeyUser für jede Behörde
 - zuständige Berechtigungsverantwortliche für jede Behörde
- Handbücher
 - Betriebshandbuch
 - Notfallhandbuch
- Masterkonzepte
- Berechtigungskonzepte
- Beschreibungen der Rollen und Berechtigungen
- Hinweise zur Nutzerverwaltung
- Nutzerformulare
- Antragsformulare
- Präsentationsunterlagen aus den BV-Treffen
- begleitende Informationen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des NFM-Systems stehen
 - Brandenburgisches Datenschutzgesetz
 - IT-Standardisierungsrichtlinie

2.3.2 Informationsstrategie im Notfall

Das Notfallmanagement wird über die Betriebsstruktur im Land sichergestellt.

Liegt nach Auffassung des Ressorts ein Notfall vor, ist dieser über eine Support-Meldung, E-Mail oder Telefon an das CCoE - mit einer genauen Beschreibung - zu melden.

Falls ein Notfall vorliegt, informiert der Gesamtbetriebsverantwortliche des CCoE die betroffenen Betriebsverantwortlichen der Ressorts über die Maßnahmen, die zur Beseitigung des Notfalls getroffen werden, und den zeitlichen Rahmen, den die Beseitigung des Notfalls voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.

Erläuterungen:

Notfälle sind Ereignisse, die geeignet erscheinen, erhebliche

Schäden technischer Art am Gesamtsystem oder wirtschaftlicher Art herbeizuführen.

Infrage kommen zum Beispiel die Zulassung falscher Zahlungsanordnungen im System, selbst wenn die Kasse noch als „letzte Festung“ diese Anordnungen manuell verhindern kann, oder ein Vorverfahren, das „automatisiert“ - eine Vielzahl - falsche Anordnungen über Schnittstellen in das NFM sendet oder gesendet hat, oder missbräuchlich handelnde Personen beziehungsweise auch schon eine begründete Vermutung darüber.

Prozess:

Meldung eines Notfalls durch ein Ressort (Tabelle 3, Nummer 1).

Der BV des CCoE informiert die betroffenen BV der Ressorts über die notwendigen Maßnahmen und deren zeitlichen Rahmen (Tabelle 3, Nummer 2).

Übergabepunkte und Verantwortlichkeiten

Nr.	Inhalt	Von	An	Form	Frist	Anmerkungen
1	Meldung des Notfalls	Ressort	CCoE	Supportmeldung, E-Mail, Telefon		
2	Information über notwendige Maßnahmen und deren zeitlichen Rahmen	BV CCoE	BV Ressort	E-Mail	schnellstmöglich	

Tabelle 3: Informationsstrategie im Notfall

Weitergehende Erläuterungen zur Vorgehensweise in Notfällen befinden sich im Notfallhandbuch (vgl. hierzu auch Erläuterungen zu Nummer 2.3.1 Allgemeine Informationsstrategie)

2.4 NFM-Clientzugang

In regelmäßigen Abständen stellt das CCoE den Ressorts die Installationsmedien und Dokumentation für Komponenten „Direkter Zugang SAP-GUI“ und „Browserbasierter Zugang“ als Download im LVN bereit.

Die Verteilung auf die Endanwender liegt in der Zuständigkeit der Ressorts.

Browserbasierte Zugänge sind durch die Ressorts sicherzustellen.

Prozess:

Die monatliche Überprüfung bezüglich neuer Versionen erfolgt auf dem SAP-Servicemarktplatz (SMP) (Tabelle 4, Nummer 1).

Die Dateien werden dann auf der Projektseite NFM im Intranet des Landes veröffentlicht (Tabelle 4, Nummer 2).

Im Ergebnis erfolgt die Benachrichtigung über die aktualisierten Komponenten (Tabelle 4, Nummer 3) und die Meldung des Aktualisierungsvollzuges (Tabelle 4, Nummer 4).

Übergabepunkte und Verantwortlichkeiten

Nr.	Inhalt	Von	An	Form	Frist	Anmerkungen
1	Monatliche Prüfung auf dem SAP Servicemarktplatz (SMP)	CCoE		Hinweise: 147519, 1912264	4 Wochen	
2	Veröffentlichung der Dateien auf der Projektseite NFM im Intranet des Landes	CCoE		Digitale Dateien	1 Woche	
3	Benachrichtigung über aktualisierte Komponenten verbunden mit der Aufforderung die Aktualisierung in ihrer Behörde zu veranlassen	CCoE	BV Ressorts	E-Mail	Nach Bereitstellung	
4	Meldung des Aktualisierungsvollzuges	BV Ressort	BV CCoE	E-Mail	4 Wochen	

Tabelle 4: Aktualisierung der Komponenten des NFM-Clientzugangs

Folgende Dateien werden im Ergebnis bereitgestellt:

Dokumente:

- SAP GUI for Windows X.XX Front-End Installation Guide
- SAP GUI for Windows X.XX Security Guide
- SAP_SingleSignOn_Client_Installation_vX.X
- Sichere_SAP_Anmeldung_vX.X

Software:

- Secure Login Client 32/64bit
- SAP Front-End Package

Die Softwareverteilung auf die Endanwender liegt in der Zuständigkeit der Ressorts.

Die Zuständigkeit für jegliche Installation von Clientsoftware liegt bei den Ressorts. Auf Grund dessen obliegt es den Ressorts zu prüfen, ob Änderungen in ihrer systemtechnischen Clienteinrichtung (zum Beispiel Änderung des Betriebssystems) auch die Anpassung der NFM-Clientzugangskomponenten erfordern. Das CCoE stellt dahingehend die Bereitstellung der aktuellsten Zugangskomponenten sicher.

3.1 Betriebsstruktur

Für den Betrieb des NFM-Systems im Land Brandenburg ist in allen Ressorts und deren nachgeordneten Behörden die durch das CCoE gemäß ITIL festgelegte Betriebsstruktur abzubilden.

Folgende Mindestaufgaben sind in den einzelnen Funktionen der Betriebsstruktur zu erfüllen.

3.1.1 Mindestaufgaben des Betriebsverantwortlichen des Ressorts

Der Ressortbetriebsverantwortliche nimmt die fachliche Betriebsverantwortung für das Ressort und dessen nachgeordnete Behörden wahr.

Aufgaben des Betriebsverantwortlichen des Ressorts:

- Berichtspflicht gegenüber Gesamtbetriebsverantwortlichen im CCoE
- Organisation, Koordination und Leitung von ressortspezifischen NFM-Projekten
- KeyUser werden durch den Ressortbetriebsverantwortlichen benannt
- zentraler Ansprechpartner für die KeyUser (Hauptanwender)
- Durchführen von Abstimmungen mit den Change Managern des CCoE
- Koordinierung des Schulungsbedarfs
- Koordinierung/Sicherstellung von Tests
- Ansprechpartner des Ressorts gegenüber dem Gesamtbetriebsverantwortlichen des CCoE
- Schnittstelle zwischen den nachgeordneten Bereichen und dem Ministerium
- Prüfung der Ressortanträge auf Konformität, Widerspruchsfreiheit, Dopplung und Priorität

- **Freigabe oder Zurückziehen der Ressortanträge im Solution-Manager**
- **Benennung eines Berechtigungsverantwortlichen für die Nutzerverwaltung in Abstimmung mit dem Beauftragten für den Haushalt.**

Erläuterungen:

Die Berichtspflicht gegenüber dem CCoE soll sicherstellen, dass gegebenenfalls auch Auskünfte zu Fach- und Vorverfahren bis hin zu Spezifikationen, Schnittstellen und anderen Beschreibungen zu erfolgen haben, soweit sie das NFM betreffen. Weiter bedeutet Berichtspflicht auch eine entsprechende Mitwirkungspflicht bei der Fehleranalyse, zum Beispiel durch Befragungen der Nutzer nach deren Beobachtungen etc.

3.2.2 Wartungszyklus

Innerhalb des Wartungszyklus sind durch die KeyUser der antragstellenden Ressorts die beantragten Änderungen zu testen.

Ein Wartungszyklus legt zwei zeitliche Phasen fest:

- a) Entwicklungsphase
- b) Testphase

Im Ergebnis der Testphase erfolgt die Produktivsetzung der Änderungen, welche den Wartungszyklus abschließt.

Die Betriebsverantwortlichen der Ressorts werden über den Wartungszyklus informiert.

Das CCoE informiert nach Wartungszyklusende den ZIT-BB über die relevanten Änderungsumsetzungen.

Daraufhin sind eigenständig durch den ZIT-BB folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- a) **Die vom CCoE bereitgestellten Änderungen sind in das Schulungssystem zu übernehmen.**
- b) **Die Schulungsunterlagen sind anzupassen und dem CCoE zur Kenntnis zu geben.**

Prozess:

Um eine qualifizierte Ausbildung der NFM-Nutzer zu gewährleisten, müssen alle relevanten Änderungen des NFM-Systems sich auch im Schulungssystem wiederfinden. Dafür werden die wichtigen Änderungen für den ZIT-BB bereitgestellt (Tabelle 5, Nummer 1).

Nach dieser Bereitstellung wird der ZIT-BB darüber informiert (Tabelle 5, Nummer 2).

Nach erfolgter Übernahme der Änderungen durch den ZIT-BB bestätigt der ZIT-BB dies gegenüber dem CCoE (Tabelle 5, Nummer 3).

Abschließend erfolgt eine Information an das CCoE über die entsprechende Anpassung der Schulungsunterlagen durch den ZIT-BB (Tabelle 5, Nummer 4).

Übergabepunkte und Verantwortlichkeiten

Nr.	Inhalt	Von	An	Form	Frist	Anmerkungen
1	Bereitstellung der Änderungen	CCoE	ZIT-BB-Schulung	Technische Datendateien	Nach Ende des Wartungszyklus	
2	Benachrichtigung über die relevanten Änderungen	CCoE	ZIT-BB-Schulung	E-Mail	Nach Ende des Wartungszyklus	
3	Benachrichtigung, dass die Übernahme der Änderungen erfolgt ist	ZIT-BB	BV CCoE	E-Mail	2 Wochen	Nach Bereitstellung der Änderungen
4	Anpassung der Schulungsunterlagen und Information des CCoE	ZIT-BB	BV CCoE	E-Mail Digitale Dateien	4 Wochen	Nach Bereitstellung der Änderungen

Tabelle 5: Übernahme von Änderungen in das Schulungssystem

4 Nutzerverwaltung

Das CCoE administriert eine Nutzerverwaltung zum NFM-System.

Erläuterungen:

Das CCoE administriert eine Nutzerverwaltung zum NFM-System derzeit über ein schriftliches Verfahren. Im Zuge der Neuerungen im E-Government wird zu prüfen sein, ob dieses Verfahren durch alternatives, zum Beispiel ein Online-Verfahren, ersetzt werden kann. Jedoch wird aus Sicherheitsgründen darauf zu achten sein, dass ein solches Verfahren ebenso wie das heutige schriftliche Verfahren unabhängig zu den SAP-Systemen erfolgt und nicht über den Solution-Manager abgewickelt wird.

4.1 Zugang

Zugang zum NFM-System erhalten nur Personen, die das NFM-System für die Erledigung ihrer Amtsgeschäfte benötigen.

Der Zugang zum NFM-System wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antragsteller muss seinen Antrag höchstpersönlich unterzeichnen. Der Antrag muss außerdem vom Dienstvorgesetzten und vom Berechtigungsverantwortlichen unterzeichnet werden.

Der Nutzerantrag kann von der Nutzerverwaltung genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Zusicherung des Antragstellers, entsprechend geschult zu sein
- die Beantragung der Rollen und Berechtigungen, die zur Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind
- die für die beabsichtigte Nutzung benötigte Lizenz vorhanden ist.

Nutzeranträge durch externe Dienstleister der Landesverwaltung sind befristet zu stellen. Die Befristung dieser Anträge darf nicht länger sein als die Vertragsdauer der durch diese Verträge gebundenen externen Dienstleister. Als Dienstvorgesetzte dieser externen Dienstleister gelten deren Auftraggeber.

Bei Nutzeranträgen für das CCoE wird die Unterschrift des Berechtigungsverantwortlichen durch die Unterschrift des Gesamtbetriebsverantwortlichen ersetzt.

4.2 Nutzungsänderung

Eine Änderung von Rollen und Berechtigungen des Nutzers im NFM-System wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antragsteller muss seinen Antrag höchstpersönlich unterzeichnen. Der Antrag muss außerdem vom Dienstvorgesetzten und vom Berechtigungsverantwortlichen unterzeichnet werden. Die Vorschriften der VV sind zu beachten.

Die Änderung wird von der Nutzerverwaltung genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind:

- die Zusicherung des Antragstellers, entsprechend geschult zu sein
- die Beantragung der neuen Rollen und Berechtigungen, die zur Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind
- die Benennung der entfallenden Rollen und Berechtigungen
- die für die beabsichtigte geänderte Nutzung benötigte Lizenz vorhanden ist.

4.3 Sperrung

Nutzer sind auf Antrag zu sperren.

Berechtigt zum Stellen von Sperranträgen sind

- der Nutzer selbst
- sein Dienstvorgesetzter
- der Berechtigungsverantwortliche
- der Dienstvorgesetzte der Nutzerverwaltung.

Sperrungen sind unverzüglich auszuführen.

Nutzer können nach pflichtgemäßem Ermessen des CCoE auch ohne Antrag gesperrt werden. Die Sperrung ist im Nachgang schriftlich zu begründen.

Erläuterungen:

Sinn und Zweck des Zugangsverfahrens ist es, sicherzustellen, dass sich jeder Nutzer seiner Rollen im System bewusst ist. Daher muss der Antrag vom Nutzer selbst gestellt werden, eine Vertretung ist nicht möglich. Keinem Nutzer sollen Rollen aufgezungen werden können, kein Nutzer soll von Rollen und Berechtigungen überrascht werden.

Trotzdem behält die Nutzerverwaltung in CCoE die Kontrolle über eine Zulassung des Nutzers. Selbst wenn alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, muss der Nutzer nicht zugelassen werden. In dieser Ermessensentscheidung liegt eine weitere Systemsicherung. Da das SAP-System sehr komplex ist, soll der Gesamtbetriebsverantwortliche letztlich die Zulassungshoheit behalten; kein Nutzer soll einen Anspruch auf Nutzung erhalten.

Bei einer Änderung der Nutzerrollen dagegen besteht ein Anspruch auf die Änderung. Hier wirkt sich die Regelung 6.4.1 in den Verwaltungsvorschriften zu §§ 70 bis 72, 75 bis 80 LHO aus: Der Beauftragte für den Haushalt (BdH) hat die im Berechtigungswesen (vom CCoE) festgelegten Befugnisse verantwortlichen Personen zuzuweisen. Ist der Nutzer per se erst einmal im System zugelassen, obliegt die Verantwortung für geänderte Rollen und Berechtigung dem Berechtigungsverantwortlichen, der für den jeweiligen Nutzer zuständig ist, denn dieser Berechtigungsverantwortliche leitet seine Befugnisse vom zuständigen BdH ab.

Dieser grundsätzliche Gedanke findet eine Grenze wieder in der

Gesamtsystemverantwortung. Eine Nutzersperrung kann der Gesamtbetriebsverantwortliche im CCoE als Ausfluss der Gesamtbetriebsverantwortung auch nach eigenem Ermessen ohne Antrag veranlassen.

Prozess:

Für den Zugang, die Änderung oder die Sperrung von Nutzern im NFM-System sind entsprechende Nutzeranträge an das CCoE zu stellen. Die Formulare dazu werden im Intranet des Landes bereitgestellt.

Mit dem Einreichen des entsprechenden Nutzerantrages im Original beim CCoE wird der Wille auf NFM-Nutzung durch den Antragsteller dokumentiert (Tabelle 6, Nummer 1).

Das CCoE teilt die Genehmigung beziehungsweise Ablehnung mit. Im (Regel)Fall der Genehmigung erfolgt eine Mitteilung bezüglich der Umsetzung des gestellten Antrages (Tabelle 6, Nummer 2).

Übergabepunkte und Verantwortlichkeiten

Nr.	Inhalt	Von	An	Form	Frist	Anmerkungen
1	Originaler Nutzerantrag wird im CCoE eingereicht	Berechtigungsverantwortlichen Ressorts	CCoE	Papierform		
2	Mitteilung über die Genehmigung/Ablehnung des Nutzerantrages	CCoE	Antragsteller	E-Mail	2 Wochen	

Tabelle 6: Nutzerverwaltung

5 Rollen und Berechtigungen

Änderungen von Rollen und Berechtigungen, die dazu führen, dass dessen Inhaber weitreichendere Befugnisse im NFM-System erhält, als ursprünglich von diesem beantragt, sind unzulässig.

Bei Änderungen von Rollen und Berechtigungen sind die Berechtigungsverantwortlichen - in deren Geschäftsbereich sich Nutzer mit den von dieser Änderung betroffenen Rollen und Berechtigungen befinden - rechtzeitig vorher darüber zu informieren.

Die Rollen und Berechtigungen werden durch das CCoE in einem Rollen- und Berechtigungskonzept festgelegt.

Änderungen des Rollen- und Berechtigungskonzeptes sind möglich:

- a) nach eigenem Ermessen durch das CCoE
- b) über die Beantragung des bedarfstragenden Ressorts beim CCoE. Der Änderungsantrag ist vom Betriebsverantwortlichen zu stellen.

Erläuterungen:

Bei Änderungen von Rollen und Berechtigungen geht es besonders um die Auswirkungen auf die Inhaberschaft dieser Rol-

len. Die Zuordnung von inhaltlich geänderten Rollen ist nur möglich, wenn der Inhaber dieser Rollen diese Änderungen bewusst mitträgt. Daher ist eine Rollenänderung nicht zulässig, wenn der Rolleninhaber Rollen erhält, von denen er gar nichts weiß.

Im Übrigen ist zwischen dem Ändern von Rollen und Berechtigungen sowie dem Ändern von Rollen- und Berechtigungskonzepten zu unterscheiden. Wird eine Änderung von Rollen beantragt, kann eine Änderung der Konzeption die Folge sein. Diese kann das CCoE nach eigenem Ermessen oder auf Antrag ändern. Hiervon wiederum ist der Antragsteller der Rollenänderung rechtzeitig zu informieren, da sein Antrag eine Änderung der Konzepte nach sich zieht.

Das CCoE kann aber auch von sich aus Rollen- und Berechtigungskonzepte verändern. Denn eine Konzeption ändert nicht per se Rollen und Berechtigungen. Erst wenn die Änderung der Konzeption eine Änderung von Rollen und/oder Berechtigungen zur Folge hat, sind die zuständigen Berechtigungsverantwortlichen rechtzeitig vorher zu informieren. (Satz 2)

6 Schlussvorschriften

Der IT-Sicherheitsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte sind dem CCoE auf Anforderung namentlich zu benennen.

Anforderungen des CCoE, die die IT-Sicherheit und den Datenschutz des NFM betreffen, sind unter Mitwirkung der Betriebsverantwortlichen durch die in Satz 1 Benannten umzusetzen.

Das CCoE behält sich vor in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden die Richtlinie anzupassen.

Prozess:

Das CCoE teilt Änderungsvorschläge dieser Richtlinie den

Betriebsverantwortlichen der Ressorts mit (Tabelle 7, Nummer 1).

Die Betriebsverantwortlichen können dazu Stellung beziehen. Etwaige Stellungnahmen werden geprüft und finden gegebenenfalls Berücksichtigung (Tabelle 7, Nummer 2).

Findet keine Stellungnahme der Betriebsverantwortlichen statt, gilt der Vorschlag des CCoE als bestätigt und die geänderte Richtlinie wird durch das CCoE im BRAVORS veröffentlicht (Tabelle 7, Nummer 3).

Übergabepunkte und Verantwortlichkeiten

Nr.	Inhalt	Von	An	Form	Frist	Anmerkungen
1	Mitteilung der geänderten Bestimmungen	CCoE	BV-Ressorts	E-Mail mit Anhang		
2	Ggf. Stellungnahme der obersten Landesbehörde	BV-Ressorts	CCoE	E-Mail mit Anhang	2 Wochen	mit Eingang des Vorschlags
3	Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der Richtlinie im BRAVORS	CCoE	MdJ	Digitale Datei		Nach Überprüfung etwaiger Stellungnahmen

Tabelle 7: Anpassung zentrale Regelungen

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Magerrasen Schönwalde“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Mai 2014

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Magerrasen Schönwalde“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Dahme-Spreewald. Von der geplanten Unterschutzstellung wird die folgende Fläche ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde: Schönwald Gemarkung: Schönwalde Flur: 6.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 30. Juni 2014 bis einschließlich 1. August 2014

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Dahme-Spreewald
untere Naturschutzbehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben
2. Amt Unterspreewald
Bauamt
OT Schönwald
Hauptstr. 49
15910 Schönwald

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Magerrasen Schönwalde“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Errichtung der Heike-Schulze-Stiftung Alte Försterei Grimnitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Mai 2014

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Heike-Schulze-Stiftung Alte Försterei Grimnitz“ mit Sitz in Joachimsthal als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte als bürgerschaftliches Engagement, die Förderung des Umweltschutzes sowie die Denkmalpflege. Sie fördert das gottesdienstliche Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde Joachimsthal.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 21. Mai 2014 erteilt.

Planfeststellungsbeschluss 40.42 7172/96.28

Bekanntmachung des Ministeriums
für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Planfeststellungsbehörde -
Vom 28. April 2014

Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde der Bundesstraße 96 von Bau-km 0+000 bis 2+520 mit

- Anpassung der Kreisstraße (K) 6227 „Finsterwalder Straße“ (ca. 95 m),
- Anpassung der K 6229 „Gröbitzer Weg“ (ca. 20 m),

- Anpassung der Gemeindestraße „Gröbitzer Weg“ (ca. 95 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Am Holländer“ (ca. 86 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Anbindung an die Ponnsdorfer Straße“ (ca. 192 m),
- Neubau einer Gemeindestraße beginnend an der Gemeindestraße „Anbindung an die Ponnsdorfer Straße“ (ca. 368 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Turmstraße“ (ca. 96 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Planstraße A“ (ca. 100 m),
- Umverlegung der Gewässer II. Ordnung „Fimagraben“ und „Gröbitzer Graben“ (ca. 425 m),
- landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

in der Stadt Finsterwalde und im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Gemarkungen Massen und Ponnsdorf -

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in den Städten Bad Liebenwerda (Gemarkung Theisa), Doberlug-Kirchhain und Sonnewalde (Gemarkung Münchhausen) sowie in der Gemeinde Hohenleipisch des Amtes Plessa

im Landkreis Elbe-Elster

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28. April 2014 (AZ: 40.42 7172/96.28) ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vortragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Finsterwalde in der Zeit

vom 3. Juni 2014 bis einschließlich 16. Juni 2014

und im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) in der Zeit

vom 12. Juni 2014 bis einschließlich 25. Juni 2014

während der Dienststunden/Servicezeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der genaue Ort der Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht von

Stadt Finsterwalde	Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Der Bürgermeister - Schloßstraße 7 - 8 03238 Finsterwalde	- Der Amtsdirektor - Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 601161, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Firma IFE Bauprojekt GmbH, Rosenstraße 41 in 26122 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 27/1 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (AZ: G06613).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Firma IFE Windkraftanlage Prenzlau I GmbH & Co. Betriebs-KG, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 13a in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Prenzlau, Flur 3, Flurstück 38 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (AZ: G06713).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Firma IFE Windkraftanlage Blindow IV GmbH & Co. Betriebs-KG, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 13a in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Prenzlau, Flur 3, Flurstück 105 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (AZ: G06813).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung einer Windkraftanlage
in 17291 Randowtal, OT Schmölln**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Der Firma Märkische Windkraft 79 GmbH & Co. KG, Fritschestraße 27/28 in 10585 Berlin wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Randowtal, OT Schmölln **Gemarkung Schmölln, Flur 1, Flurstück 34** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben (AZ: G00613).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) im ausgewiesenen Windeignungsgebiet Schmölln vom Typ Vestas V90 mit einer Nabenhöhe von 105 m über Grund, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer elektrischen Leistung von 2,0 MW.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Gesetzes für die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung gemäß Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war nicht erforderlich.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt **zwei Wochen vom 5. Juni 2014 bis einschließlich 19. Juni 2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 16356 Ahrensfelde,
OT Lindenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Ahrensfelde in der Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 12/4 (Landkreis Barnim) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (AZ: G00414).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer bisher baurechtlich genehmigten
Putenhaltungsanlage in 16845 Neustadt (Dosse)
OT Lohm**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Gut Jäglitz GmbH & Co. Agrar KG in 16845 Neustadt (Dosse) OT Roddahn beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Lohm** (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur 6 Flurstück 156 eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige **Putenhaltungsanlage zu errichten und zu betreiben**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.4.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 16845 Wusterhausen (Dosse)
OT Barsikow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Nordmethan Produktion Barsikow GmbH in 16562 Hohen Neuendorf OT Bergfelde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Barsikow** (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur 3 Flurstücke 86/4 und 151 betriebene **Biogasanlage wesentlich zu ändern**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.1, 9.1.1.2, 1.2.2.2 und 1.16 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.2.1, 9.1.1.3, 1.2.2.2 und 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 19322 Bad Wilsnack
OT Breese GT Kuhblank**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Kuhblanker Biogas Karsten Nitzow in 19322 Kuhblank beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Kuhblank** (Landkreis Prignitz), Flur **200** Flurstück 6 betriebene **Biogasanlage wesentlich zu ändern**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 und 1.2.2.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (Windpark Altes Lager II) in 14913 Jüterbog

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Firma Windpark Altes Lager II GmbH & Co. KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **neun Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in der **Gemarkung Jüterbog, Flur 45, Flurstücke 16 und 24** sowie **Flur 43, Flurstück 68** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 149 m auf Fertigteilbetontürmen mit je drei Stahlsegmenten. Die Leistung je Anlage beträgt 3,05 MW_{el}. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im Dezember 2014 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 11.06.2014 bis einschließlich 10.07.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadt Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf und in der Stadt Treuenbrietzen, Bauverwaltung, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 11.06.2014 bis einschließlich 24.07.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **03.09.2014 um 10:00 Uhr im Konzertsaal des Mönchenklosters, Mönchenkirchplatz 4 in 14913 Jüterbog erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 19 Windkraftanlagen in 01998 Schipkau OT Klettwitz im Repowering für bestehende Windkraftanlagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Der Firma Klettwitz Green Energy GmbH & Co. KG, Nesselufer 40 in 26789 Leer wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4

Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken Gemarkung Klettwitz, Flur 1, Flurstück 80, Flur 2, Flurstücke 143, 154, Flur 3, Flurstücke 253, 271 und Gemarkung Schipkau, Flur 1, Flurstück 569, **19 Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben. Mit diesen 19 Windkraftanlagen sollen bestehende Windkraftanlagen des Typs Vestas V 66-1,65 MW der Windparks Klettwitz Nord und Klettwitz Süd durch leistungsstärkere (Repowering) ersetzt werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 19 Windkraftanlagen des Typs Vestas V112-3.3 MW mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m. Die Leistung soll 3,3 MW_{el} je Anlage betragen. Zu jeder Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 05.06.2014 bis zum 18.06.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, bei der Gemeinde Schipkau, Bau- und Liegenschaftsamt, Schulstraße 4, Zimmer 10 in 01998 Schipkau und in der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Bereich Bürgermeister, Planung/Stadtentwicklung, Zimmer 218 in 01979 Lauchhammer sowie im Bürgerservice/Eingangsbereich des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, in 03238 Massen-Niederlausitz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Die Biogas Bützer GmbH & Co.KG in 49681 Garrel beantragte gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Biogasanlage in 14715 Milower Land OT Bützer, Waldstraße 21, Gemarkung Bützer (Landkreis Havelland), Flur 5, Flurstück 132 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2 V und 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um das Vorhaben der Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVP durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 16321 Birkholz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Juni 2014

Der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG, Dorfstraße 6 in 18246 Moltenow wurden für das Grundstück 16321 Bernau bei Berlin, OT Birkholz in der **Gemarkung Birkholz, Flur 3, Flurstück 69** (Landkreis Barnim) folgende Genehmigungen erteilt:

- Bescheid Nr. 20.071.00/12/0106.2/RO vom 09.04.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.11.2013) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (Az. G07112).
- Bescheid Nr. 20.032.Ä0/13/1.6.2V/RO, berichtigt mit Schreiben vom 22.01.2014 gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der mit dem oben genannten Genehmigungsbescheid genehmigten Windkraftanlage (Az. G03213).

Die Vorhaben unterlagen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden unter den in den Genehmigungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigungsbescheide sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 5. Juni 2014 bis einschließlich 19. Juni 2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001),), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam
Vom 15. Mai 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam Mittelmark, Gemarkung Busendorf, Flur 3, Flurstücke 155, 302, 303 eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,3346 ha zur Anlage einer Heidelbeerkultur.

Gemäß Nummer 17.2.3 Spalte 2 ist für Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald der Anlage 1 zum UVPG² zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.08.2013, AZ: LFB 15.05-7020-5/28/13/Bus durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- ¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
- ² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Bekanntmachung des Deutschlandradios
Vom 20. Februar 2014

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit

1. Januar 2013, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2014. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 28. April 2014

Deutschlandradio
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkwellen der ARD und ihre Ausstrahlungsart

Stand 20.02.2014

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
BR 5 (5)	Bayern 1	X	X	X	X
	Bayern 2	X	X	X	X
	Bayern 3	X	X	X	X
	BR-KLASSIK	X	X	X ⁴⁾	X
	B5 aktuell	X	X	X	X
	PULS	-	X	X	X
	Bayern plus	MW	X	X	X
	Bayern 2 plus	-	X	-	-
	B5 plus	-	X	X	X
	BR Verkehr	-	X	-	-
	HR 6	hr1	X	X	X
hr2-kultur		X	X	X	X
hr3		X	X	X	X
YOU FM		X	X	X	X
hr4		X	X	X	X
hr-iNFO		X	X	X	X
MDR 7 (1)	MDR 1 RADIO SACHSEN	X	X	X	X
	MDR SACHSEN-ANHALT	X	X	X	X
	MDR THÜRINGEN	X	X	X	X
	MDR INFO	X	X	X	X
	MDR FIGARO	X	X	X	X
	MDR JUMP	X	X	X	X
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	X	X	X	X
	MDR KLASSIK	-	X	X	X
nachrichtlich	13 Webchannel	-	-	-	(X)
NDR 8 (3)	NDR 90,3	X	X	X	X
	NDR 1 Niedersachsen	X	X	X	X
	NDR 1 Radio MV	X	X	X	X
	NDR 1 Welle Nord	X	X	X	X
	NDR 2	X	X	X	X
	NDR Kultur	X	X	X	X
	NDR Info	X	X	X	X
	N-JOY	X	X	X	X
	NDR Info Spezial ⁵⁾	MW	X	X	X
	NDR Traffic ⁵⁾	-	X	-	-
NDR Blue ⁵⁾	-	X	X	X	
RB 3 (2)	Bremen Eins	X	X	X	X
	Nordwestradio	X	X	X	X
	Bremen Vier	X	X	X	X
	Funkhaus Europa ³⁾	(X)	(X)	-	(X)
	Bremen Next ⁵⁾	-	X	-	X
KIRAKA ³⁾	-	(X)	-	-	
RBB 6	Antenne Brandenburg	X	X	X	X
	Fritz	X	X	X	X
	Inforadio	X	X	X	X
	radioeins	X	X	X	X
	kulturradio	X	X	X	X
	radioBerlin 88,8	X	X	X	X
	Funkhaus Europa ³⁾	(X)	(X)	(X)	(X)
SR 5 (1)	SR 1 Europawelle	X	X	X	X
	SR 2 KulturRadio	X	X	X	X
	SR 3 Saarlandwelle	X	X	X	X
	UnserDing	X	X	-	X
	antenne saar	MW	X	-	X
	KIRAKA ³⁾⁵⁾	-	(X)	-	-

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	X	X	X	X
	SWR1 Rheinland-Pfalz	X	X	X	X
	SWR2	X	X	X	X
	SWR3	X	X	X	X
	DASDING	X ¹⁾	X	X	X
	SWR4 Baden-Württemberg	X	X	X	X
	SWR4 Rheinland-Pfalz	X	X	X	X
	SWRinfo	X ²⁾	X	X	X
WDR 7 (2)	1LIVE	X	X	X	X
	1LIVE diggi	-	X	X	X
	WDR 2	X	X	X	X
	WDR 3	X	-	X	X
	WDR 4	X	X	X	X
	WDR 5	X	X	X	X
	KIRAKA	-	X	X	X
	Funkhaus Europa	X	X	X	X
VERA	MW	X	-	-	
DRadio 2 (1)	Deutschlandradio Kultur	X	X	X	X
	DRadio Wissen		X	X	X
	Deutschlandfunk	X	X	X	X
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5⁵⁾	55 + 4 MW	12 (14)		

(ausschließlich digital)

- ¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen
- ²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart
- ³⁾ siehe WDR
- ⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround
- ⁵⁾ gemäß Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzlich beauftragt
- ⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Einladung zur 15. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 15. Mai 2014

Die 15. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 26.06.2014 um 16:00 Uhr
im Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg
an der Havel GmbH
Konferenzraum 0.18, 0.19 - Erdgeschoss
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung

2.1 Beschluss Protokoll 24.10.2013

TOP 3: Regionalplan 2020

3.1 Stand Beteiligungsverfahren - mündlicher Bericht

3.2 **Fallweise:**

Textfassung Festlegungskarte und Anhänge 1 und 2 zum Regionalplan 2020, Beschluss der Textfassung, der Festlegungskarte und der Anhänge 1 (Planungskriterien und weitergehende Erläuterungen) und 2 (Umweltbericht) zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
Beschlussvorlage 15/03/01

3.3 **Fallweise:**

Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 Raumord-

nungsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
Beschlussvorlage 15/03/02

TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2011
Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 nach § 82 BbgKVerf
Beschlussvorlage 15/04/01

TOP 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2014
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2014 nach § 67 BbgKVerf, einschließlich Anlagen
Beschlussvorlage 15/05/01

TOP 6: Einwohnerfragestunde

TOP 7: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 8: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 11.06.2014 bis 25.06.2014 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 15.05.2014

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. Juli 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 908** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 20, Flurstück 37, Albertstraße 18 a, 20, 596 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten, tlw. sanierten Mehrfamilienhaus mit 7 WE (Bj. um 1900, Sanierung Mitte der 90er Jahre); einem unterkellerten, komplett sanierten Wohn- und Geschäftshaus mit Gaststätte im EG und 5. WE (Bj. um 1900, Sanierung Mitte der 90er Jahre) sowie einem Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 265.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 58/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 6. August 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Peitz Blatt 2367** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Peitz, Flur 11, Flurstück 107/5, Alte Bahnhofstraße 91, Größe: 629 qm,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Peitz, Flur 11, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Alte Bahnhofstraße 91, Größe: 405 qm,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Peitz, Flur 11, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Alte Bahnhofstraße 91, Größe: 31 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem Einfamilienhaus - 1/2-geschossiges Massivgebäude, teilunterkellert, Bj. ca. 1900, ca. 1982 bis 1984 und 1992 Um- und Anbauten und Modernisierungen - mit Nebengebäuden - eingeschossiges massives Gebäude, Bj. um 1992 sowie eingeschossiges Gebäude [ehem. Hofscheune] mit angebauter Überdachung, Bj. um 1910) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 107.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 13 auf 4.560,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 14 auf 610,00 EUR.

Im Termin am 26.01.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 284/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. August 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Dissenchen Blatt 992** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstück 651, Gebäude- und Freifläche, Dissenchener Turnstraße 10, Größe: 1.030 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohnhaus [freistehend, unterkellert, 1,5-geschossig, Dachgeschoss ausgebaut; Bj. ca. 1985], Nebengebäude [Bj. ca. 1985, nicht unterkellert, eingeschossig; leicht modernisiert], Lkw-Garage, Schuppen und Außenanlagen bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 265/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Juli 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15540** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 29,00/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48, Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 40 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 8. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern: 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15539) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Pkw-Stellplätze Nr. 33 bis 40 sind den jeweiligen Eigentümern der Teileigentumseinheiten Nr. 33 bis 40 zugeordnet. Die Nutzung der anderen Stellplätze ist ausgeschlossen.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.500,00 EUR.

Nutzung: eigengenutztes Ladengeschäft (Bäckereiverkaufsstelle).
Postanschrift: Frankfurter Str. 43 - 48, 15326 Lebus.
Geschäfts-Nr.: 3 K 114/13

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 22. Juli 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 3261** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Rüdersdorfer Str. 46, Größe: 759 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 756, Gebäude- und Freifläche, Rüdersdorfer Str., Größe: 858 m²,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 757, Gebäude- und Freifläche, Fährweg, Größe: 968 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 758, Gebäude- und Freifläche, Fährweg, Größe: 784 m²,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 759, Gebäude- und Freifläche, Rüdersdorfer Str., Größe: 782 m²,
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 761, Gebäude- und Freifläche, Rüdersdorfer Str., Größe: 7.166 m²,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 828, Gebäude- und Freifläche, Rüdersdorfer Str., Größe: 309 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Woltersddorf, Flur 3, Flurstück 829, Gebäude- und Freifläche, Rüdersdorfer Str., Größe: 3.510 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1:	19.600,00 EUR
lfd. Nr. 2:	20.900,00 EUR
lfd. Nr. 3:	26.500,00 EUR
lfd. Nr. 4:	22.600,00 EUR
lfd. Nr. 5:	20.900,00 EUR
lfd. Nr. 6:	20.400,00 EUR
lfd. Nr. 7:	733,00 EUR
lfd. Nr. 8:	27.800,00 EUR
Gruppenausgebot I (lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 5):	111.000,00 EUR
Gruppenausgebot II (lfd. Nr. 6 bis lfd. Nr. 8):	45.700,00 EUR
Gesamtausgebot:	157.000,00 EUR.

Nutzung:

- ehemaliges Werftgelände

- zurzeit ungenutzt; leerstehende, teilweise abrisssreife Gebäude

- teilweise mit Altlasten kontaminierte Grundstücke.

Postanschrift: Rüdersdorfer Str. 46/Fährweg, 15569 Woltersdorf.

Geschäfts-Nr.: 3 K 56/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. August 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Mönchwinkel Blatt 402** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 322, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Neue Spreeauer Straße 33, Größe: 1.488 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Postanschrift: Neue Spreeauer Straße 33, 15537 Grünheide Ortsteil Mönchwinkel

Bebauung: 1 1/2-geschossiges Einfamilienhaus mit rückwärtigem Anbau, massive Garage mit Anbau desolaten alte Scheune mit Anbauten. Hinter der Scheune befindet sich ein neu errichteter Schuppenanbau (im Außenbereich ohne Genehmigung).
Geschäfts-Nr.: 3 K 65/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. August 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Jacobsdorf Blatt 485** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, Flur 2, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, Pillgramer Str. 7, Größe: 7.489 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

Postanschrift: Pillgramer Straße 7, 15236 Jacobsdorf
 Bebauung: Wohnhaus (Abbruch) und mehrere Nebengebäude (Abbruch bzw. ohne Wert)
 Geschäfts-Nr.: 3 K 82/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. August 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16019** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, Flur 141, Flurstück 343, Gebäude- und Freifläche, Kleine Str. 16, Größe: 1.078 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.200,00 EUR.

Im Termin am 26.03.2014 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Kleine Straße 16, 15234 Frankfurt (Oder), OT Booßen
 Bebauung: Wohnhaus, Nebengebäude, Doppelgarage
 Geschäfts-Nr.: 3 K 95/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. August 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, gemäß § 165 InsO i. V. m. § 172 ZVG auf Antrag des Insolvenzverwalters das im Grundbuch von **Selchow Blatt 411** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 452, Größe: 2.068 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR (davon 23.000,00 EUR Bodenwert)

Postanschrift: Gördsdorfer Weg 3, 15859 Storkow OT Selchow
 Bebauung: - Wohnhaus - aus ehemaligem Stallgebäude umgebaut und erweitert - Garage und Schuppen, beides wertlos

Geschäfts-Nr.: 3 K 122/12

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. August 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau liegende, im Grundbuch von **Luckau Blatt 2100** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Bersteweg 13 A, groß 3.611 m² versteigert werden.

Bebauung: Am Rand des bebauten Stadtgebietes gelegenes mit einem einfachen Wohnhaus sowie umfangreichen stark baufälligen Produktionsgebäuden bebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.100,00 EUR.

AZ: 52 K 17/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. August 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lüdersdorf Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 6, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Im Rundling 20, Größe 5.345 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Trebbin OT Lüdersdorf, Im Rundling 20. Es ist bebaut mit mehreren Gebäuden; Wohngebäude, Seitengebäude mit Wohneinheit und weiterführender Stallung, Scheune, Nebengebäude und Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude, im Außenbereich abrisssreifer Unterstand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 192/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. August 2014, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 620** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 956,00/10.000 (neunhundertsechsfünfzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück
Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzenener Straße, Größe 258 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzenener Straße 15 und 16, Größe 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt (Blatt 620 bis 631) angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch den zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechten beschränkt. Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung durch Verwalter.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder den Konkursverwalter.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 22.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Treuenbrietzenener Straße 15, 16. 2-Zimmerwohnung (ca. 54,23 m² Wohnfläche) im EG (Hochparterre) in einem 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Vollunterkellerung und 2 Treppenaufgängen a 6 WE; zum Wohnungseigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem befestigten ungedeckten Pkw-Einstellplatz Nr. 1. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 27.03.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 31/12

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. August 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Lindenberg Blatt 2501** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Lindenberg, Flur 3, Flurstück 739, Gebäude- und Freifläche, Thomas-Müntzer-Str. 69, Größe: 798 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, bestehend aus den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen, Sondernutzungsrechte sind vereinbart laut Gutachten: Sondereigentum an einer 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses, Baujahr 2000, ca. 59 m² Wohnfläche, z. Zpkt. der Begutachtung unbewohnt; es besteht jedoch ein Nutzungsvertrag; Stellplatz
Lage: Thomas-Müntzer-Straße 69, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

AZ: 3 K 215/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. August 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1040** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Müncheberg, Flur 4, Flurstück 178, Münchehofer Weg 57, Größe: 6.594 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Lage: 15374 Müncheberg Haus Albertus (o. Nr.)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

AZ: 3 K 265/13

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Aufgebot

Die Allianz Lebensversicherungs-AG,
vertreten durch den Vorstand,
- Hauptverwaltung -
Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree von Fürstenwalde/Spree Blatt 11156

- a) in Abteilung III lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über einen Betrag in Höhe von 74.137,32 EUR mit 16 % Zinsen und 2 % einmaliger Nebenleistung beantragt. Als Gläubiger der Briefgrundschuld ist eingetragen: Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart.
- b) in Abteilung III lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld über einen Betrag von 60.843,74 EUR mit 16 % Zinsen und 2 % ei-

maliger Nebenleistung beantragt. Als Gläubiger der Briefgrundschuld ist eingetragen: Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart.

Der/Die Inhaber der Briefe wird/werden aufgefordert, **spätestens bis zum Freitag, den 29.08.2014** seine/ihre Rechte beim Amtsgericht Fürstenwalde/Spree zu dem Aktenzeichen 8 a II 6/13 schriftlich oder zur Niederschrift bei Gericht anzumelden und die Briefe vorzulegen, da sonst die Briefe für kraftlos erklärt werden können.
AZ: 8 a II 6/13

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Heike Bronowski** mit Dienstausweisnummer **203 847**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24. März 2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23. März 2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landkreis Barnim Personalamt

Der auf dem Namen **Henry Nolting** ausgestellte und durch Verlust abhanden gekommene Vollstreckungsausweis des Mitarbeiters des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **313**, mit einer unbefristeten Gültigkeit, ausgestellt am 16. September 2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreistag Brandenburg

Der Landkreistag Brandenburg, kommunaler Spitzenverband der brandenburgischen Landkreise mit Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam, sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n qualifizierte/n

Volljuristin/Volljuristen

als Referentin/Referenten. Aufgabe des Landkreistages Brandenburg ist es, die gemeinsamen Belange der Landkreise gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Brandenburg zu vertreten sowie seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten.

Das zu besetzende Referat umfasst vorbehaltlich künftiger Änderungen der Geschäftsverteilung insbesondere folgende Rechtsgebiete:

Kinder- und Jugendhilfe, Familie, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wir erwarten durch Prädikatsexamina nachgewiesene überdurchschnittliche juristische Kenntnisse, Berufserfahrung sowie sicheres Auftreten, Fähigkeit zu eigenständiger und konzeptioneller Arbeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit.

Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe des TVöD.

Aussagefähige Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an:

**Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam
E-Mail: poststelle@landkreistag-brandenburg.de**

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalstelle für Beamtinnen und Beamte (Referat III A)

Bezeichnung: **Oberamtsrätin/Oberamtsrat**
Bes.Gr. A 13 S

Besetzbar: ab 01.09.2014

Kennzahl: AN/050/14

Aufgabengebiet: Leitung des Referates Personalstelle für Beamtinnen und Beamte; Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten des Beamtenrechts sowie schwieriger und sonstiger Einzelangelegenheiten

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen; die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen sind dem

Anforderungsprofil unter www.hu-berlin.de/stellenangebote zu entnehmen

Bewerbungen sind bis zum 25.06.2014 unter Angabe der **Kennziffer AN/050/14** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Leiter der Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten. Um Übersendung einer dienstlichen Beurteilung, die nicht älter als ein Jahr ist, und der Einverständniserklärung zur Anforderung der Personalakte wird gebeten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.